



Kantonale Bewilligungen: Berufsausübung, Detailhandel (Privatapotheke)

1. Allgemeines

Für die Eröffnung einer Praxis mit Selbstdispensation ist neben der Praxis- bzw. Berufsausübungsbewilligung (BAB) auch eine solche für die Führung einer Privatapotheke beim Kanton einzuholen. Diese Bewilligung geht mit einer Inspektion der Privatapotheke einher.¹

In der tierärztlichen Privatapotheke werden die Arzneimittel, die zur Behandlung der Praxispatienten gebraucht werden, fachgerecht und hygienisch einwandfrei gelagert und verwaltet. Im Gegensatz zur öffentlichen Apotheke darf die tierärztliche Privatapotheke keine Arzneimittel ans Publikum abgeben resp. verkaufen. Ferner kann die tierärztliche Privatapotheke nicht über eine Bewilligung zur Herstellung und Konfektionierung von Arzneimitteln verfügen (Art. 3, 5, 9 Abs. 2 und 30 HMG, Art. 3 ff. AMBV).²

In der Botschaft zum Heilmittelgesetz (HMG, SR 812.21) vom 1. März 1999³ wird bezüglich des Art. 30 ausdrücklich erwähnt, dass die Bewilligung für den Detailhandel in die Kompetenz der Kantone falle. Unter Detailhandelsstellen sind Betriebe wie öffentliche Apotheken, Privatapotheken von selbstdispensierenden (Tier)ärzten oder Drogerien zu verstehen. Die Kantone regeln die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung der Detailhandelsbewilligung selbst, wie sie das bewährterweise bisher schon gemacht haben. Sie werden durch das HMG lediglich dazu verpflichtet, periodisch Betriebskontrollen durchzuführen.

Grundsätzlich handelt es sich bei der **Detailhandelsbewilligung (DHB)** um den **Oberbegriff für sämtliche Bewilligungen im Bereich der Arzneimittel**; darunter fallen namentlich die Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke sowie Bewilligungen im Bereich Giftwesen und Betäubungsmittel sowie der Lebensmittelkontrolle.

Gemäss Botschaft zum HMG⁴ ist für als „frei verkäuflich“ eingestufte Präparate⁵ keine Detailhandelsbewilligung notwendig, weil für diese Kategorie die Bestimmungen über Verschreibung, Abgabe und Versandhandel nicht gelten (Art. 23 Abs. 2 HMG⁶).

Nachfolgende Liste basiert auf der geltenden Gesetzeslage sowie auf Angaben seitens der zuständigen kantonalen Stellen. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; insbesondere ist ein Vorbehalt betreffend allfälliger vorgesehener Änderungen des kantonalen Rechts anzubringen. Es wird daher empfohlen, sich bei der zuständigen Stelle zu melden!⁷ Sollten Sie feststellen, dass eine Information nicht mehr aktuell ist, können Sie dies der GST mitteilen (florian.wanner@gstsvs.ch).

¹ FELIX R. ALTHAUS / CEDRIC R. MÜNTENER, Selbstdispensation und Verschreibung von Arzneimitteln, Script, Zürich WS 05/06, S. 5.

² http://www.swissmedic.ch/en/behoerden/overall.asp?theme=0.00076.00004.00003&theme_id=904&news_id=3768&page=1.

³ BBl 99.020, Kommentar zu Art. 30, S. 3517.

⁴ BBl 99.020, Kommentar zu Art. 23 Abs. 2, S. 3511.

⁵ Präparate, welche auf Grund ihrer Eigenschaften zwar als Arzneimittel klassiert werden müssen, deren Risikopotential aber so gering ist, dass besondere Vorschriften bezüglich Abgabe gesundheitspolizeilich nicht gerechtfertigt werden können; im humanmedizinischen Bereich bspw. Hustenbonbons oder Kräutertees.

⁶ BSK HMG-HEIDI BÜRGI, Art. 23 N 25 f.; zu den Einteilungskriterien siehe Art. 20 ff. VAM, SR 812.212.23.

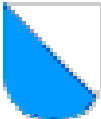
⁷ Liste aller kantonalen Behörden unter <http://www.ch.ch/verzeichnis/index.html?lang=de&viewpage=kanton>.

2. Kantonale Regelungen (inkl. FL)

	Freiburg Direktion für Gesundheit und Soziales Rte des Cliniques 17 1700 Freiburg	
BAB	Voraussetzungen: • Eidg. anerkanntes tierärztliches Diplom • Handlungsfähigkeit und berufliche Vertrauenswürdigkeit • physisch und psychische Gewähr für einwandfreie Berufsausübung • Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung	GesG 79 GesG 80
	Unterlagen (Originale oder beglaubigte Kopien): • Gesuchsformular • Lebenslauf • Diplom Staatsexamen (bei ausländischen Diplomen zusätzlich Bestätigung der Anerkennung) • Strafregisterauszug • Leumunds- und Handlungszeugnis Wohngemeinde • Nachweis Berufshaftpflichtversicherung • Aufstellung über die bisherige Tätigkeit • Arbeitszeugnisse • Nachweis Berufshaftpflichtversicherung (sofern eine selbständige Erwerbstätigkeit angestrebt wird) Vereinfachtes Verfahren, falls bereits Inhaber einer BAB!	
	Formulare/Downloads: www.fr.ch/ssp → Gesundheitsberufe	
	Inhaber einer BAB in einem andern Kanton: ☐ Es muss eine separate DHB beantragt werden. ☒ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☐ weder noch Gesundheitsfachpersonen mit BAB in einem anderen Kanton brauchen der Direktion lediglich eine getreue und aktuelle Kopie dieser BAB zuzustellen.	
Assistenten Stellvertreter	☐ Bewilligung muss beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☒ weder noch	
DHB	☐ Bewilligung muss beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☒ weder noch	GesG 112 GesG 113
	Inhaber einer DHB (d.h. auch BAB) in einem anderen Kanton: ☐ Es muss eine separate BAB beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☒ weder noch	
Gifte Betäubungsmittel	☐ Bewilligung einzuholen ☐ Meldung zu machen ☒ weder Bewilligung noch Meldung verlangt	

	Luzern Gesundheits- und Sozialdepartement Bahnhofstrasse 15 6002 Luzern	
BAB	Voraussetzungen (gemäss MedBG): • Staatsexamen oder eidg. anerkanntes Diplom • Handlungsfähigkeit und berufliche Vertrauenswürdigkeit • physisch und psychische Gewähr für einwandfreie Berufsausübung • Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung	GesG 18
	Unterlagen (Kopien): • Lebenslauf • Diplom Staatsexamen • Strafregistrauszug • Doktor-Diplom (falls vorhanden) • Nachweis Berufshaftpflichtversicherung	
	Formulare/Downloads: ≠	
	Inhaber einer BAB in einem andern Kanton: ☐ Es muss eine separate BAB beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☒ weder noch Eine BAB wird auf Anfrage kostenlos ausgestellt.	GesG 17
Assistenten Stellvertreter	☐ Bewilligung muss beantragt werden. ☒ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☐ weder noch Der Arbeitgeber müsste unter der geltenden Rechtslage jeden Assistenten/Stellvertreter bewilligen lassen. Das wird praktisch seit Jahren nicht mehr so gehandhabt. Es ist vorgesehen, die Bestimmung in der entsprechenden neuen Verordnung zum Gesundheitsgesetz zu vereinfachen (ca. 2008) und eine reine Meldepflicht gesetzlich zu verankern.	
DHB	☐ Bewilligung muss beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☒ weder noch Die Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke (DHB) und die BAB sind zwar zwei getrennte Bewilligungen; erstere muss aber nicht separat beantragt werden (die Erteilung erfolgt unter denselben Voraussetzungen wie bei der BAB automatisch).	GesG 31
	Inhaber einer DHB (d.h. auch BAB) in einem anderen Kanton: ☐ Es muss eine separate DHB beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☒ weder noch	
Gifte Betäubungsmittel	☐ Bewilligung muss beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☒ weder noch	

	Genf DES – DGS Protection des usagers Unité des droits de pratiquer Case postale 76 1211 Genève 4 Plainpalais		
BAB	Voraussetzungen: • Staatsexamen oder eidg. anerkanntes Diplom • Handlungsfähigkeit und guter Leumund • physische und psychische Gewähr für einwandfreie Berufsausübung • Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung • Nachweis geeigneter Räumlichkeiten		GesG (K 1 03), Art. 74 ff., 101 Reglement Gesundheitsberufe (K 3 02.01), Art. 2ff., 85A ff.
	Unterlagen (beglaubigte Kopien): • Diplom Staatsexamen • Strafregisterauszug • Lebenslauf • Zahlungsbestätigung betreffend die Gebühr • Arztzeugnis betreffend gesundheitlicher Befähigung • Bestätigung Berufshaftpflichtversicherung (sofern selbständige Erwerbstätigkeit vorgesehen) • ev. Aufenthaltsbewilligung Vereinfachtes Verfahren, falls bereits Inhaber einer BAB! <u>Achtung:</u> Tiergesundheitszentren i.S.v. Art. 85D des Reglements über die Gesundheitsberufe bedürfen einer zusätzlichen separaten Praxisbewilligung des Departements!		
	Formulare/Downloads: ≠		
	Inhaber einer BAB in einem andern Kanton: ☒ Es muss eine separate BAB beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☐ weder noch Die Erteilung der BAB folgt einem erleichterten Genehmigungsverfahren (Gebühr erheblich reduziert).		
Assistenten Stellvertreter	☐ Bewilligung muss beantragt werden. ☒ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☐ weder noch Der Stellvertreter muss ebenfalls über eine BAB derselben Berufsgattung verfügen.		GesG 92
DHB	Die Führung einer Privapothek durch praktizierende Tierärzte ist verboten . Der Vertrieb von Medikamenten ist den öffentlichen Apotheken und Drogerien vorbehalten.		GesG 116 GesG 118
	Inhaber einer DHB (d.h. auch BAB) in einem anderen Kanton: Frage betreffend Beantragung DHB erübrigt sich, da die Führung einer Privapothek grundsätzlich verboten ist.		
Gifte Betäubungsmittel	☐ Bewilligung muss beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☒ weder noch		

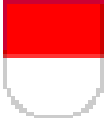
	Zürich Veterinäramt des Kantons Zürich Obstgartenstrasse 21 8090 Zürich		
BAB	Voraussetzungen: • Staatsexamen oder eidg. anerkanntes Diplom • Handlungsfähigkeit und berufliche Vertrauenswürdigkeit • physisch und psychische Gewähr für einwandfreie Berufsausübung • Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung	GesG 7 I a GesG 8 I TÄV 1 MedBG 36 I	
	Unterlagen (Originale): • Lebenslauf (z.B. Arbeitszeugnisse) • Diplom Staatsexamen • Strafregisterauszug • Doktor-Diplom (falls vorhanden) • Handlungsfähigkeitszeugnis • Unterschriftenkarte		
	Formulare/Downloads: www.zh.ch → Organisationen → Gesundheitsdirektion → Veterinäramt → Formulare ⁸		
	Inhaber einer BAB in einem andern Kanton: ☐ Es muss eine separate BAB beantragt werden. ☒ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☐ weder noch Bei einer Berufstätigkeit von mehr als 90 Tagen ist eine BAB zu beantragen, es sei denn, die in einem Grenzkanton bzw. -gebiet praxisberechtigte und niedergelassene Person ist in den Grenzgebieten des Kantons Zürich von ihrem Wohnort aus tätig.	TÄV 1a MedBG 35 II GesG 36 II b	
Assistenten Stellvertreter	☒ Bewilligung muss beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☐ weder noch Die Bewilligung ist vom praxisberechtigten Tierarzt unter Vorlage der Studienausweise des Assistenten oder Vertreters einzuholen. Auf die Vorlage der Studienausweise kann verzichtet werden, wenn der Assistent oder Vertreter der Gesundheitsdirektion bereits bekannt ist.	TÄV 4	
DHB	☒ Bewilligung muss beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☐ weder noch	GesG 17 GesG 65 TÄV 9 VVHM 51 I VVHM 52	
	Inhaber einer DHB (d.h. auch BAB) in einem anderen Kanton: ☐ Es muss eine separate DHB beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☒ weder noch Im Verdachtsfall ist eine Inspektion durch das Veterinäramt Zürich möglich, inkl. Datenaustausch mit dem bewilligungsgebenden Kanton.		
Gifte Betäubungsmittel	☐ Bewilligung muss beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☒ weder noch Es muss der Gesundheitsdirektion jährlich eine Bestandesaufnahme der in Privatapotheken gelagerten Betäubungsmittel zugestellt werden. Betäubungsmittel dürfen nur auf den von der Direktion herausgegebenen, nummerierten Rezeptformularen verschrieben werden.	H MV 10 H MV 10a	

⁸ <http://www.gd.zh.ch/internet/gd/de/FormulareN.html>.

	Jura Département de la santé Fbg des Capucins 20 2800 Delémont	
BAB	Voraussetzungen: • Staatsexamen oder eidg. anerkanntes ausl. Diplom • Handlungsfähigkeit und guter Leumund • physisch und psychische Gewähr für einwandfreie Berufsausübung • Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung • Nachweis geeigneter Räumlichkeiten	Loi sanitaire 42, 45, 47 ff. MedVetG 1-9
	Unterlagen (Originale oder beglaubigte Kopien): • Diplom Staatsexamen • ev. Dr.-Titel • Strafregistrauszug • Lebenslauf • Bestätigungen praktische Tätigkeit • Arztzeugnis betreffend gesundheitlicher Befähigung • Bestätigung Berufshaftpflichtversicherung • ev. Aufenthaltsbewilligung • Angabe der vorgesehenen Orte für die Ausübung der Tätigkeit Vereinfachtes Verfahren, falls bereits Inhaber einer BAB.	
	Formulare/Downloads: www.ne.ch → Social et santé → Santé publique → Demande d' autorisation de pratiquer ⁹	
	Inhaber einer BAB in einem andern Kanton: ☐ Es muss eine separate BAB beantragt werden. ☒ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☐ weder noch Bei einer Tätigkeit bis max. 90 Tagen pro Jahr, besteht nur eine Meldepflicht. Andernfalls muss eine BAB beantragt werden.	
Assistenten Stellvertreter	☒ Bewilligung muss beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☐ weder noch	
DHB	☐ Bewilligung muss beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☒ weder noch	LVenteMedi 7 III, 3, 8 OPhar 3c, 8 OPhar 47 ff.
	Inhaber einer DHB (d.h. auch BAB) in einem anderen Kanton: ☐ Es muss eine separate DHB beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☒ weder noch	
Gifte Betäubungsmittel	☒ Bewilligung muss beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☐ weder noch	

⁹ <http://www.ne.ch/neat/site/jsp/rubrique/rubrique.jsp?StyleType=bleu&CatId=6400>.

	Zug Kantonsärztlicher Dienst des Kantons Zug Gartenstrasse 3 6300 Zug	
BAB	Voraussetzungen: • Eidg. anerkanntes tierärztliches Diplom oder vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) anerkanntes ausländisches Tierärztdiplom • Handlungsfähigkeit und berufliche Vertrauenswürdigkeit • physisch und psychische Gewähr für einwandfreie Berufsausübung	GesG 17 GesG 18 Ia, II MedBG 36
	Unterlagen (Originale oder beglaubigte Kopien): • Lebenslauf • Diplom Staatsexamen oder Anerkennung vom BAG • Strafregisterauszug • Handlungsfähigkeitszeugnis der Wohngemeinde • Arbeitszeugnisse • Anträge DHB, Berufsausübungsbewilligung	
	Formulare/Downloads: ≠	
	Inhaber einer BAB in einem andern Kanton: ☐ Es muss eine separate BAB beantragt werden. ☒ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☐ weder noch Bei einer Tätigkeit von mehr als 90 Tagen pro Jahr, muss in jedem Fall eine BAB beantragt werden.	GesG 17 II MedBG 35
Assistenten Stellvertreter	☒ Bewilligung muss beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☐ weder noch	
DHB	☒ Bewilligung muss beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☐ weder noch Die Bewilligung wird erteilt, sofern die Privatapotheke den Anforderungen kantonalen Heilmittelverordnung entspricht (namentlich einwandfreie Wartung und Verwaltung der Hausapotheke).	GesG 23 I, II GesG 46
	Inhaber einer DHB (d.h. auch BAB) in einem anderen Kanton: ☐ Es muss eine separate DHB beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☒ weder noch	
Gifte Betäubungsmittel	☐ Bewilligung muss beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☒ weder noch	

	Solothurn Gesundheitsamt des Kantons Solothurn Ambassadorshof 4509 Solothurn	
BAB	Voraussetzungen: • Staatsexamen oder eidg. anerkanntes ausländisches Diplom • Handlungsfähigkeit • physische und psychische Gewähr für einwandfreie Berufsausübung • Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung	GesG 22, 10 GesG 23, 13 GesV 1-3 GesV 5 ff.
	Unterlagen (Kopien): • Lebenslauf • Aufstellung über die bisherige praktische Tätigkeit • Diplom Staatsexamen • ev. Dokortitel • Beschrieb der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Apparate • Nachweis Berufshaftpflichtversicherung • ev. Bewilligungen anderer Kantone (Prüfung in einem vereinfachten Verfahren!)	
	Formulare/Downloads: www.so.ch → Departemente → Gesundheit → Bewilligungen	
	Inhaber einer BAB in einem andern Kanton: ☒ Es muss eine separate BAB beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☐ weder noch <u>Ausnahme:</u> Sofern Tierarzt in besonderen Fällen vom behandelnden Bewilligungsinhaber beigezogen wird oder im Grenzgebiet benachbarter Kantone wohnhaft sowie praxisberechtigt ist und seine Berufstätigkeit von seinem Praxisort aus im Kanton Solothurn ausübt, muss keine BAB beantragt werden, sofern die Tätigkeit 90 Tage pro Jahr nicht übersteigt. In den übrigen Fällen bedarf es einer BAB (vereinfachtes Verfahren)!	GesG 12 MedBG 35 II
Assistenten Stellvertreter	☐ Bewilligung muss beantragt werden. ☒ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☐ weder noch Medizinalpersonen mit BAB dürfen bis zu 200% Stellenprozente durch weitere Personen der gleichen Berufsart belegen.	GesV 15 GesV 16
DHB	☒ Bewilligung muss beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☐ weder noch <u>Ausnahme:</u> Keine separate Betriebsbewilligung ist notwendig, wenn nur die unmittelbare Anwendung von Medikamenten am Patienten sowie die Abgabe in Notfällen praktiziert wird. Am besten beim Gesundheitsamt nachfragen, ob im konkreten Einzelfall die Befreiung von der Bewilligungspflicht greift.	EG HMG 3 EG HMG 10 EG HMG 19
	Inhaber einer DHB (d.h. auch BAB) in einem anderen Kanton: ☐ Es muss eine separate DHB beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☒ weder noch <u>Ausnahme:</u> Sofern Tierarzt in besonderen Fällen vom behandelnden Bewilligungsinhaber beigezogen wird oder im Grenzgebiet benachbarter Kantone wohnhaft sowie praxisberechtigt ist und seine Berufstätigkeit von seinem Praxisort aus im Kanton Solothurn ausübt, muss keine separate DHB beantragt werden.	
Gifte Betäubungsmittel	☐ Bewilligung muss beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☒ weder noch	

--	--	--

	Uri Gesundheitsdirektion z.H. des Regierungsrates Klausenstrasse 4 6460 Altdorf	
BAB	Voraussetzungen: • Staatsexamen oder eidg. anerkanntes ausländisches Diplom • berufliche Vertrauenswürdigkeit • physische und psychische Gewähr für einwandfreie Berufsausübung • Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung	GesG 8 GesG 9 MedBG 36 I
	Unterlagen (Kopien): • Lebenslauf • Diplom Staatsexamen • Dr.-Diplom (falls vorhanden) • Strafregisterauszug • Nachweis Haftpflichtversicherung	
	Formulare/Downloads: ≠	
	Inhaber einer BAB in einem andern Kanton: ☒ Es muss eine separate BAB beantragt werden (Tätigkeit > 90 Tage/Jahr). ☒ Es ist lediglich eine Meldung zu machen (Tätigkeit bis max. 90 Tage/Jahr). ☐ weder noch	MedBG 35 II
Assistenten Stellvertreter	☐ Bewilligung muss beantragt werden. ☒ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☐ weder noch <u>Anmerkung:</u> Die Meldepflicht besteht nur bezüglich der Assistenztierärzte, normale Stellvertretungen (Ferien, Militär) müssen nicht gemeldet werden.	
DHB	☐ Bewilligung muss beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☒ weder noch	GesG 28 II GesG 49 Ges 50 II
	Inhaber einer DHB (d.h. auch BAB) in einem anderen Kanton: ☐ Es muss eine separate DHB beantragt werden. ☒ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☐ weder noch	
Gifte Betäubungsmittel	☐ Bewilligung muss beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☒ weder noch	

	Schwyz Amt für Gesundheit und Soziales Kollegiumstrasse 28 Postfach 2161 6431 Schwyz	
BAB	Voraussetzungen: • Staatsexamen oder eidg. anerkanntes ausländisches Diplom • Handlungsfähigkeit und berufliche Vertrauenswürdigkeit • Physische und psychische Gewähr für einwandfreie Berufsausübung • Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung Unterlagen (Originale/Kopien): • schriftliches Gesuch betreffend der geplanten Praxis- bzw. Berufstätigkeit • Lebenslauf (inkl. berufliche Tätigkeiten) • Diplom Staatsexamen (Original oder beglaubigte Kopie) • Strafregisterauszug • Handlungsfähigkeitszeugnis • Nachweis Berufshaftpflichtversicherung • Arztzeugnis (Nachweis gesundheitl. Voraussetzungen zur Berufsausübung) • ev. BAB anderer Kantone Formulare/Downloads: ≠	GesV 18 GesV 22 GesV-VV 8 f.
	Inhaber einer BAB in einem andern Kanton: ☒ Es muss eine separate BAB beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☐ weder noch <u>Ausnahme:</u> Keiner Berufsausübungsbewilligung bedürfen Fachpersonen, die in anderen Kantonen zur selbständigen Berufsausübung zugelassen sind, für eine berufliche Besuchstätigkeit im Kanton Schwyz oder wenn sie in besonderen Einzelfällen von der behandelnden Fachperson im Kanton Schwyz zugezogen werden sowie Personen, die entsprechend fachlich ausgebildet sind und unter Aufsicht und Verantwortung einer Fachperson mit der entsprechenden Bewilligung stehen.	GesV 20
Assistenten Stellvertreter	☐ Bewilligung muss beantragt werden. ☒ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☐ weder noch <u>Anmerkung:</u> Die Meldepflicht besteht nur bezüglich der Assistenztierärzte, normale Stellvertretungen (Ferien, Militär) müssen nicht gemeldet werden.	
DHB	☐ Bewilligung muss beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☒ weder noch Inhaber einer DHB (d.h. auch BAB) in einem anderen Kanton: ☐ Es muss eine separate DHB beantragt werden. ☒ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☐ weder noch	GesV 32 GesV 33 GesV 59
Gifte Betäubungsmittel	☐ Bewilligung muss beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☒ weder noch	

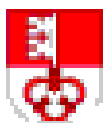
	Bern Gesundheits- und Fürsorgedirektion Kantonsarztamt, Abt. Bewilligungswesen Gerechtigkeitsgasse 64 3011 Bern		
BAB	Voraussetzungen: • Staatsexamen oder eidg. anerkanntes ausländisches Diplom • Handlungsfähigkeit und berufliche Vertrauenswürdigkeit • physische und psychische Gewähr für einwandfreie Berufsausübung • Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung		GesG 5 II a/b GesG 15 GesG Üb 1 MedBG 36 I
	Unterlagen (Kopien): • Lebenslauf (Nachweis über praktische Erfahrung) • Diplom Staatsexamen • Dr.-Diplom (falls vorhanden) • Strafregistrauszug • Nachweis Berufshaftpflichtversicherung		
	Formulare/Downloads: ≠		
	Inhaber einer BAB in einem andern Kanton: ☒ Es muss eine separate BAB beantragt werden (Tätigkeit > 90 Tage/Jahr). ☒ Es ist lediglich eine Meldung zu machen (Tätigkeit bis max. 90 Tage/Jahr). ☐ weder noch <u>Ausnahme:</u> Fachpersonen, die in anderen Kantonen oder im Ausland zur Berufsausübung berechtigt sind und in Einzelfällen von einer behandelnden Fachperson mit der entsprechenden Berufsausübungsbewilligung beigezogen werden, bedürfen keiner separaten BAB im Kanton Bern.		GesG 15a b MedBG 35 II
Assistenten Stellvertreter	☒ Bewilligung muss beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☐ weder noch <u>Ausnahme:</u> Sofern eine BAB vorhanden ist, braucht es weder Bewilligung noch Meldung, Stellvertreter benötigen eine Bewilligung, Assistenten unter Aufsicht nicht.		
DHB	☒ Bewilligung muss beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☐ weder noch		GesG 32 Ib GesG 33
	Inhaber einer DHB (d.h. auch BAB) in einem anderen Kanton: ☐ Es muss eine separate DHB beantragt werden. ☒ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☐ weder noch		
Gifte Betäubungsmittel	☐ Bewilligung muss beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☒ weder noch		



Nidwalden

Gesundheits- und Sozialdirektion NW
Engelbergstrasse 34
6371 Stans

BAB	Voraussetzungen: • Staatsexamen oder eidg. anerkanntes ausländisches Diplom • Handlungsfähigkeit und berufliche Vertrauenswürdigkeit • physische und psychische Gewähr für einwandfreie Berufsausübung • Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung	GesG 16 GesG 17 MedBG 36 I VetG 3 VetG 8
	Unterlagen (Originale oder beglaubigte Kopien): • Lebenslauf • Diplom Staatsexamen • Strafregistrauszug • Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis Wohngemeinde • Nachweis Berufshaftpflichtversicherung • Aufstellung über die bisherige Tätigkeit • Arbeitszeugnisse	
	Formulare/Downloads: ≠	
	Inhaber einer BAB in einem andern Kanton: ☒ Es muss eine separate BAB beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☐ weder noch <u>Ausnahme:</u> Eine BAB muss nicht beantragt werden für selbständige Tätigkeiten von im Grenzgebiet benachbarter Kantone niedergelassener und dort praxisberechtigten Tierärzten für die Berufstätigkeit, die sie von ihrem Wohnsitz aus im Kanton ausüben oder in Einzelfällen vom behandelnden Tierarzt zugezogenen Berufskollegen.	GesG 29
Assistenten Stellvertreter	☐ Bewilligung muss beantragt werden. ☒ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☐ weder noch <u>Anmerkung:</u> Die Meldepflicht besteht nur bezüglich der Assistenztierärzte, normale Stellvertretungen (Ferien, Militär) müssen nicht gemeldet werden.	
DHB	☐ Bewilligung muss beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☒ weder noch	
	Inhaber einer DHB (d.h. auch BAB) in einem anderen Kanton: ☐ Es muss eine separate DHB beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☒ weder noch	GesG 31
Gifte Betäubungsmittel	☐ Bewilligung muss beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☒ weder noch	



Obwalden

Sicherheits- und Gesundheitsdepartement OW
Foribach
6061 Sarnen

BAB	Voraussetzungen: • Staatsexamen oder eidg. anerkanntes ausländisches Diplom • Handlungsfähigkeit und berufliche Vertrauenswürdigkeit • physische und psychische Gewähr für einwandfreie Berufsausübung • Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung	GesG 24 GesG 25 I GesG 31 MedBG 36 I
	Unterlagen (Originale oder beglaubigte Kopien): • Lebenslauf • Diplom Staatsexamen • Strafregisterauszug • Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis Wohngemeinde • Nachweis Berufshaftpflichtversicherung • Aufstellung über bisherige Tätigkeit • Arbeitszeugnisse	
	Formulare/Downloads: ≠	
	Inhaber einer BAB in einem andern Kanton: ☒ Es muss eine separate BAB beantragt werden. ☒ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☐ weder noch <u>Ausnahme:</u> Eine BAB muss nicht beantragt werden, sofern der in einem anderen Kanton zur selbständigen Berufsausübung berechnigte Tierarzt im Einzelfall zugezogen wird oder sich seine Praxis in der Nähe der Kantonsgränze befindet. Die Ausübung einer regelmässigen Besuchstätigkeit ist dem zuständigen Departement zu melden.	GesG 36
Assistenten Stellvertreter	☐ Bewilligung muss beantragt werden. ☒ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☐ weder noch <u>Anmerkung:</u> Die Meldepflicht besteht nur bezüglich der Assistenztierärzte, normale Stellvertretungen (Ferien, Militär) müssen nicht gemeldet werden.	
DHB	☒ Bewilligung muss beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☐ weder noch	
	Inhaber einer DHB (d.h. auch BAB) in einem anderen Kanton: ☐ Es muss eine separate DHB beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☒ weder noch	GesG 36
Gifte Betäubungsmittel	☐ Bewilligung muss beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☒ weder noch	



Glarus

Departement für Finanzen und Gesundheit
Rathaus
8750 Glarus

BAB	Voraussetzungen: • Staatsexamen oder eidg. anerkanntes ausländisches Diplom • Handlungsfähigkeit und berufliche Vertrauenswürdigkeit • physische und psychische Gewähr für einwandfreie Berufsausübung • Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung	GesG 6 GesG 7
	Unterlagen (Originale oder beglaubigte Kopien): • Diplom Staatsexamen • Lebenslauf • Strafregisterauszug • Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis der Wohngemeinde • Nachweis Berufshaftpflichtversicherung • Aufstellung über die bisherige Tätigkeit • Arbeitszeugnisse	
	Formulare/Downloads: ≠	
	Inhaber einer BAB in einem andern Kanton: ☒ Es muss eine separate BAB beantragt werden (Tätigkeit > 90 Tage/Jahr) . ☒ Es ist lediglich eine Meldung zu machen (Tätigkeit bis max. 90 Tage/Jahr). ☐ weder noch	MedBG 35 II
Assistenten Stellvertreter	☒ Bewilligung muss beantragt werden. (ab 01.07.2008) ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☐ weder noch	Achtung Revision des GesG!
DHB	☒ Bewilligung muss beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☐ weder noch	GesG 15 lit. b GesG 21 AMVo 7
	Inhaber einer DHB (d.h. auch BAB) in einem anderen Kanton: ☐ Es muss eine separate DHB beantragt werden. ☒ Es ist eine Meldung zu machen; Einzelfallentscheidung. ☐ weder noch	
Gifte Betäubungsmittel	☐ Bewilligung muss beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☒ weder noch	

	Basel-Stadt Veterinäramt Basel-Stadt Schlachthofstrasse 55 Postfach 4025 Basel	
BAB	Voraussetzungen: • Staatsexamen oder eidg. anerkanntes tierärztliches Diplom • Handlungsfähigkeit • physische und psychische Gewähr für einwandfreie Berufsausübung • Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung	MedPG 2 MedPG 3 GebVo MB BAB des Gesundheitsdepartements
	Unterlagen (z.T. amtl. oder notariell beglaubigte Kopien): • Diplom Staatsexamen oder anerkanntes ausländisches Diplom • ev. Promotionsurkunde, Ausweise über Fachtitel • Strafregistrauszug (nicht älter als 6 Monate) • Adresse des zukünftigen Praxis- bzw. Berufsausübungsortes • Zeitpunkt der beabsichtigten Praxiseröffnung/Tätigkeitsaufnahme • Nachweis Berufshaftpflichtversicherung • ev. Certificate of Good Standing (Unbedenklichkeitserklärung)	
	Formulare/Downloads: www.veterinaeramt-bs.ch	
	Inhaber einer BAB in einem andern Kanton: ☐ Es muss eine separate BAB beantragt werden. ☒ Es ist auf dem Antragsformular eine Meldung zu machen. ☐ weder noch	BGFZMedP 2 I
Assistenten Stellvertreter	☒ Bewilligung muss beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☐ weder noch	Reglement betreffend die Stellvertretung und Assistenz von Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten
DHB	☒ Bewilligung muss beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☐ weder noch Im Rahmen der Antragstellung um Erteilung einer BAB ist eine Erklärung abzugeben, ob auch eine Detailhandelsbewilligung zur Abgabe von Tierarzneimitteln verlangt bzw. benötigt wird.	AMV 4 AMV 5 IV, V
	Inhaber einer DHB (d.h. auch BAB) in einem anderen Kanton: ☐ Es muss eine separate DHB beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☒ weder noch	
Gifte Betäubungsmittel	☐ Bewilligung muss beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☒ weder noch	

	Basel-Land Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Bahnhofstrasse 5 4410 Liestal	
BAB	Voraussetzungen: • Staatsexamen oder eidg. anerkanntes tierärztliches Diplom • Handlungsfähigkeit • physische und psychische Gewähr für einwandfreie Berufsausübung • Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung	GesG 12 I, II
	Unterlagen (Kopien): • Diplom Staatsexamen oder anerkanntes ausländisches Diplom • Lebenslauf • Strafregistrauszug • Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis der Wohngemeinde • Nachweis Berufshaftpflichtversicherung • Aufstellung über die bisherige Tätigkeit • Arbeitszeugnisse	
	Formulare/Downloads: ≠	
	Inhaber einer BAB in einem andern Kanton: ☒ Es muss eine separate BAB beantragt werden. ☒ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☐ weder noch Eine Berufsausübungsbewilligung muss nicht beantragt werden, sofern der in einem anderen Kanton zur selbständigen Berufsausübung berechnigte Tierarzt im Einzelfall zugezogen wird und im Grenzgebiet benachbarter Kantone niedergelassen ist oder aufgrund zwischenstaatlicher Übereinkunft.	GesG 12 III
Assistenten Stellvertreter	☒ Bewilligung muss beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☐ weder noch	
DHB	☐ Bewilligung muss beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☒ weder noch	GesG 14 I GesG 18 Apotheken- Vo 1 II b,2,24
	Inhaber einer DHB (d.h. auch BAB) in einem anderen Kanton: ☐ Es muss eine separate DHB beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☒ weder noch	
Gifte Betäubungsmittel	☐ Bewilligung muss beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☒ weder noch	

	Schaffhausen Departement für Inneres und Volkswirtschaft Veterinäramt – Kantonstierarzt J.J. Wepferstrasse 6 8200 Schaffhausen		
BAB	Voraussetzungen: • Staatsexamen oder eidg. anerkanntes tierärztliches Diplom • Handlungsfähigkeit und guter Leumund • Physische und psychische Gewähr für einwandfreie Berufsausübung • Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung • geeignete Räumlichkeiten und Ausrüstung		GesG 8 I GesG 9 MedV 13
	Unterlagen (Kopien): • Lebenslauf • Diplom Staatsexamen • Strafregisterauszug • Handlungsfähigkeitszeugnis		
	Formulare/Downloads: ≠ http://www.sh.ch/fileadmin/Redaktoren/Dokumente/Veterinaeramt/MedV-Bewilligung-Formular.doc		
	Inhaber einer BAB in einem andern Kanton: ☒ Es muss eine separate BAB beantragt werden (Tätigkeit > 90 Tage/Jahr). ☒ Es ist lediglich eine Meldung zu machen (Tätigkeit bis max. 90 Tage /Jahr). ☐ weder noch		GesG 8 II MedV 15 II
Assistenten Stellvertreter	☒ Bewilligung muss beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☐ weder noch		
DHB	☒ Bewilligung muss beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☐ weder noch Im aktuellen Gesuchsformular zur Beantragung der Berufsausübungsbewilligung ist der Antrag um Erteilung einer Detailhandelsbewilligung integriert.		GesG 18 MedV 30 II i.V.m. HMG 37 MedV 45
	Inhaber einer DHB (d.h. auch BAB) in einem anderen Kanton: ☐ Es muss eine separate DHB beantragt werden. ☒ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☐ weder noch Die Meldung erfolgt durch Einreichung einer Kopie der bestehenden Detailhandelsbewilligung des anderen Kantons.		
Gifte Betäubungsmittel	☐ Bewilligung muss beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☒ weder noch		

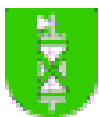
	Appenzell I.Rh. Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons AI Marktgasse 10d 9050 Appenzell		
	BAB	Voraussetzungen: • Staatsexamen oder eidg. anerkanntes tierärztliches Diplom • Handlungsfähigkeit und guter Leumund • Physische und psychische Gewähr für einwandfreie Berufsausübung • Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung • ev. Erfüllung räumlicher Bedingungen	GesG 10 GesG 11 MedBG 36 StKG 2
		Unterlagen (Originale oder beglaubigte Kopien): • Lebenslauf • Diplom Staatsexamen • Strafregistrauszug • Handlungsfähigkeitszeugnis	
		Formulare/Downloads: ≠	
		Inhaber einer BAB in einem andern Kanton: ☒ Es muss eine separate BAB beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☐ weder noch	
Assistenten Stellvertreter	☐ Bewilligung muss beantragt werden. ☒ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☐ weder noch		
DHB	☒ Bewilligung muss beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☐ weder noch Die Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke muss separat beantragt werden. Sie wird anschliessend in der Berufsausübungsbewilligungs-Verfügung integriert.	StKG 1 lit. c i.V.m. StKG 3	
	Inhaber einer DHB (d.h. auch BAB) in einem anderen Kanton: ☐ Es muss eine separate DHB beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☒ weder noch Da der Standortkanton zuständig ist, muss keine Detailhandelsbewilligung beantragt werden.		
Gifte Betäubungsmittel	☐ Bewilligung muss beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☒ weder noch		



Appenzel A. Rh.

Veterinäramt
Regierungsgebäude
9102 Herisau

BAB	Voraussetzungen: • Staatsexamen oder eidg. anerkanntes tierärztliches Diplom • physische und psychische Gewähr für einwandfreie Berufsausübung • Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung • ev. Erfüllung räumlicher Bedingungen	GesG 2 I GesG 7 I GesV I GesV 3 II d GesV 18 GesV 62
	Unterlagen (Kopien): • Lebenslauf • Diplom Staatsexamen • Strafregisterauszug • Handlungsfähigkeitszeugnis	
	Formulare/Downloads: ≠	
	Inhaber einer BAB in einem andern Kanton: ☒ Es muss eine separate BAB beantragt werden (Tätigkeit > 90 Tage/Jahr). ☒ Es ist lediglich eine Meldung zu machen (Tätigkeit max. 90 Tage/Jahr). ☐ weder noch	MedBG 35 II
Assistenten Stellvertreter	☐ Bewilligung muss beantragt werden. ☒ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☐ weder noch	
DHB	☐ Bewilligung muss beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☒ weder noch	GesG 7 II GesG 28 I H MV 15 I H MV 16 II, III H MV 17 ff.
	Inhaber einer DHB (d.h. auch BAB) in einem anderen Kanton: ☐ Es muss eine separate DHB beantragt werden. ☒ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☐ weder noch Betreffend die Notwendigkeit einer Detailhandelsbewilligung wird im Einzelfall entschieden.	
Gifte Betäubungsmittel	☐ Bewilligung muss beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☒ weder noch	



St. Gallen

Gesundheitsdepartement, Rechtsdienst
Moosbruggstrasse 11
9001 St. Gallen

BAB	Voraussetzungen: • Staatsexamen oder eidgenössisch anerkanntes tierärztliches Diplom • Handlungsfähigkeit und berufliche Vertrauenswürdigkeit • Physische und psychische Gewähr für einwandfreie Berufsausübung • Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung	VetG 1 Ia VetG 9 MedBG 36
	Unterlagen (beglaubigte Kopien): • Lebenslauf (Aufstellung über die bisherige Tätigkeit) • Diplom Staatsexamen • Strafregistrauszug • Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis der Wohngemeinde • Nachweis Berufshaftpflichtversicherung • Arbeitszeugnisse	
	Formulare/Downloads: #	
	Inhaber einer BAB in einem andern Kanton: ☒ Es muss eine separate BAB beantragt werden (Tätigkeit > als 90 Tage/Jahr). ☒ Es ist lediglich eine Meldung zu machen (Tätigkeit bis max. 90 Tage/Jahr). ☐ weder noch	MedBG 35 II
Assistenten Stellvertreter	☐ Bewilligung muss beantragt werden. ☒ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☐ weder noch	
DHB	☒ Bewilligung muss beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☐ weder noch	MedBerufG 33 HMVo 16
	Inhaber einer DHB (d.h. auch BAB) in einem anderen Kanton: ☐ Es muss eine separate DHB beantragt werden. ☒ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☐ weder noch Betreffend die Notwendigkeit einer Detailhandelsbewilligung wird im Einzelfall entschieden.	
Gifte Betäubungsmittel	☐ Bewilligung muss beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☒ weder noch	



Graubünden

Departement des Innern und der Volkswirtschaft
Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit
Planaterrastrasse 11
7001 Chur

BAB	Voraussetzungen: • Staatsexamen oder eidg. anerkanntes tierärztliches Diplom • Handlungsfähigkeit und guter Leumund • physische und psychische Gewähr für einwandfreie Berufsausübung • Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung	VetG 5 II VetV 28 VetV 4 II lit. a VetV 19 MedBG 36
	Unterlagen (Kopien): • Diplom Staatsexamen • Strafregistrauszug • Handlungsfähigkeitszeugnis • Nachweis Berufshaftpflichtversicherung	
	Formulare/Downloads: ≠	
	Inhaber einer BAB in einem andern Kanton: ☒ Es muss eine separate BAB beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☐ weder noch	VetG 5 III H MV 27 VetV 23 GifteVo 3
Assistenten Stellvertreter	☐ Bewilligung muss beantragt werden. ☒ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. (bei mehr als 4 Wochen) ☐ weder noch	VetV 21
DHB	☒ Bewilligung muss beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☐ weder noch	MedBG 35
	Inhaber einer DHB (d.h. auch BAB) in einem anderen Kanton: ☐ Es muss eine separate DHB beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☒ weder noch	
Gifte Betäubungsmittel	☐ Bewilligung muss beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☒ weder noch	



Aargau

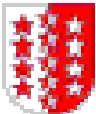
Departement Gesundheit und Soziales
Sekretariat
Bachstrasse 15
5001 Aarau

BAB	Voraussetzungen: • Staatsexamen oder eidg. anerkanntes ausländisches Diplom • Handlungsfähigkeit und guter Leumund • physische und psychische Gewähr für einwandfreie Berufsausübung • Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung	MedBG 36 GesG 17 GesG 18
	Unterlagen (Kopien): • Diplom Staatsexamen • ev. Doktor-Diplom • Strafregistrauszug • Führungszeugnis, sofern < als 5 Jahre in der Schweiz • allfällige BAB eines anderen Kantons oder ausländische BAB • Unbedenklichkeitsbestätigung • Aussage zur DHB • fremdenpolizeiliche Bedingungen bleiben vorbehalten	
	Formulare/Downloads: ≠	
	Inhaber einer BAB in einem andern Kanton: ☒ Es muss eine separate BAB beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☐ weder noch <u>Ausnahme:</u> Zugezogene Bewilligungsinhaber und im Grenzgebiet benachbarter Kantone wohnhafte und praxisberechtigte Tierärzte, die ihre Tätigkeit von ihrem Wohnort aus im Kanton Aargau ausüben.	GesG 19
Assistenten Stellvertreter	☒ Bewilligung muss beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☐ weder noch	GesG 27
DHB	☒ Bewilligung muss beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☐ weder noch Bei der Detailhandelsbewilligung handelt es sich um eine separate Bewilligung, welche von der Berufsausübungsbewilligung abhängig ist. Zusätzlich zu den Anforderungen zur Erlangung einer Berufsausübungsbewilligung müssen die Praxisorganisation und Zuständigkeiten (QS-System, Buchführungspflicht und Warenflusskontrolle, Lagerung der Medikamente etc.), Raumnutzung und allfällige Aussenpraxis (Auto) aufgezeigt werden..	GesG 32
	Inhaber einer DHB (d.h. auch BAB) in einem anderen Kanton: ☐ Es muss eine separate DHB beantragt werden. ☒ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☐ weder noch	
Gifte Betäubungsmittel	☐ Bewilligung muss beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☒ weder noch	

	Thurgau Departement für Inneres und Volkswirtschaft (DIV) Veterinäramt Spannerstrasse 22 8510 Frauenfeld	
BAB	Voraussetzungen: • Staatsexamen oder eidg. anerkanntes tierärztliches Diplom • Handlungsfähigkeit und guter Leumund • physische und psychische Gewähr für einwandfreie Berufsausübung • geeignete Einrichtungen und Räumlichkeiten • Abschluss Berufshaftpflichtversicherung	GesG 8 III MedBG 36 GesG 15 I GesG 16 GesG 21
	Unterlagen (Originale und Kopien): • formelles Gesuch • Diplom Staatsexamen • Curriculum vitae • Strafregisterauszug bzw. Führungszeugnis des Herkunftsstaates • Selbstdeklaration, dass kein Strafverfahren hängig ist • Unbedenklichkeitsbestätigung • Nachweis geeigneter Räumlichkeiten (Praxispläne, Mietvertrag) • Nachweis Abschluss Berufshaftpflichtversicherung	
	Formulare/Downloads: ≠	
	Inhaber einer BAB in einem andern Kanton: ☒ Es muss eine separate BAB beantragt werden (Tätigkeit > als 90 Tage/Jahr). ☒ Es ist lediglich eine Meldung zu machen (Tätigkeit bis max. 90 Tage/Jahr). ☐ weder noch	GesG 16a II
Assistenten Stellvertreter	☐ Bewilligung muss beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☒ weder noch	
DHB	☒ Bewilligung muss beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☐ weder noch Voraussetzung ist die Gewähr für fachgerechte Lagerung, Überwachung und Abgabe der Heilmittel sowie entsprechende Ausrüstung bzw. Einrichtungen.	GesG 24 I, II H MV 4 H MV 10 H MV 13
	Inhaber einer DHB (d.h. auch BAB) in einem anderen Kanton: ☐ Es muss eine separate DHB beantragt werden. ☒ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☐ weder noch	
Gifte Betäubungsmittel	☐ Bewilligung muss beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☒ weder noch	

	Tessin Ufficio di sanità Via Orico 5 6501 Bellinzona	
BAB	Voraussetzungen: • Staatsexamen oder eidg. anerkanntes tierärztliches Diplom • Handlungsfähigkeit und guter Leumund • physische und psychische Gewähr für einwandfreie Berufsausübung • Abschluss Berufshaftpflichtversicherung • geeignete Räumlichkeiten und Ausrüstung	Legge sanitaria 55 Legge sanitaria 56
	Unterlagen (Originale oder beglaubigte Kopien): • Lebenslauf • Diplom Staatsexamen • Strafregistrauszug • Handlungsfähigkeitszeugnis • Nachweis Berufshaftpflichtversicherung	
	Formulare/Downloads: ≠	
	Inhaber einer BAB in einem andern Kanton: ☐ Es muss eine separate BAB beantragt werden. ☒ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☐ weder noch Es ist eine Meldung bei der Ufficio di sanità zu machen, welche über die entsprechende Entscheidkompetenz verfügt.	MedBG 35
Assistenten Stellvertreter	☒ Bewilligung muss beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☐ weder noch	
DHB	☐ Bewilligung muss beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☒ weder noch Es muss keine separate Detailhandelsbewilligung beantragt werden, da diese in der Berufsausübungsbewilligung mit enthalten ist.	Legge sanitaria 73 II
	Inhaber einer DHB (d.h. auch BAB) in einem anderen Kanton: ☐ Es muss eine separate DHB beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☒ weder noch	
Gifte Betäubungsmittel	☐ Bewilligung muss beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☒ weder noch	

	Waadt Département de la sécurité et de l'environnement Service de la consommation et des affaires vétérinaires Affaires vétérinaires Rue César-Roux 37 1014 Lausanne		
BAB	Voraussetzungen: • Staatsexamen oder eidg. anerkanntes tierärztliches Diplom • Handlungsfähigkeit und guter Leumund • physische und psychische Gewähr für einwandfreie Berufsausübung • Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung Sofern Labor oder Klinik: geeignete Räumlichkeiten und Ausstattung (Betriebsbewilligung)		MedBG 36 LSP 74 LSP 91 LSP 106 LSP 108 LSP 109 RLabV 3 RLabV 7
	Unterlagen (Originale oder beglaubigte Kopien): • Staatsexamen oder eidg. anerkanntes tierärztliches Diplom • Urkunde Doktor-Titel (sofern vorhanden) • Antragsformular für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung • Lebenslauf • aktueller Strafregistrauszug • Arbeitszeugnisse über die bisherigen praktischen Tätigkeiten nach der Diplomierung • ärztliches Attest über die Fähigkeit zur Ausübung des Berufes • Nachweis Berufshaftpflichtversicherung • Kopie Identitätskarte mit Foto • Adressen der zukünftigen Praxis- und Berufsausübungsorte • Kopie Aufenthaltsbewilligung (für Ausländer) Vereinfachtes Verfahren, falls bereits Inhaber einer BAB! Sofern Labor oder Klinik: Pläne, Mietvertrag		
	Formulare/Downloads: http://www.vd.ch/fr/themes/vie-privee/animaux/exercice-de-la-medecine-veterinaire/		
	Inhaber einer BAB in einem andern Kanton : ☒ Es muss eine separate BAB beantragt werden (Tätigkeit von > 90 Tage im Jahr). ☒ Es ist lediglich eine Meldung zu machen (Tätigkeit von < 90 Tage im Jahr). ☐ weder noch		MedBG 35
Assistenten Stellvertreter	☒ Bewilligung muss beantragt werden. ☒ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☐ weder noch Stellvertreter sowie Inhaber eines nicht eidg. anerkannten Diploms benötigen eine Bewilligung. Assistenten mit Staatsexamen oder einem eidg. anerkannten tierärztlichen Diplom müssen vom Arbeitgeber lediglich gemeldet werden.		LSP 85 LSP 93
DHB	☒ Bewilligung muss beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☐ weder noch		LPTH 30
	Inhaber einer DHB (d.h. auch BAB) in einem andern Kanton: ☐ Es muss eine separate DHB beantragt werden. ☒ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☐ weder noch		
Gifte Betäubungsmittel	☒ Bewilligung muss beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☐ weder noch Zuständige Behörde: Département de la santé publique et de l'action sociale, Service de la santé publique		Rstup 4

	Wallis Departement für Gesundheit, Sozialwesen und Energie Bâtiment Placette Avenue du Midi 7 1950 Sitten	
BAB	Voraussetzungen: • Staatsexamen oder eidg. anerkanntes tierärztliches Diplom • Handlungsfähigkeit und guter Leumund • physische und psychische Gewähr für einwandfreie Berufsausübung • Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung	GesG 51 GesG 55 GesG 56 Vo GesBer 2 I Vo GesBer 4 Vo GesBer 5
	Unterlagen (Kopien): • Diplom Staatsexamen • Lebenslauf • Strafregistrauszug • Handlungsfähigkeitszeugnis der Wohngemeinde • Nachweis Berufshaftpflichtversicherung	
	Formulare/Downloads: ≠	
	Inhaber einer BAB in einem andern Kanton: ☒ Es muss eine separate BAB beantragt werden (Tätigkeit > als 90 Tage/Jahr). ☒ Es ist lediglich eine Meldung zu machen (Tätigkeit bis max. 90 Tage/Jahr). ☐ weder noch	GesG 131
Assistenten Stellvertreter	☐ Bewilligung muss beantragt werden. ☒ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☐ weder noch	
DHB	☒ Bewilligung muss beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☐ weder noch	GesG 131 GesG 134 GesG 135 AMK 8 I
	Inhaber einer DHB (d.h. auch BAB) in einem anderen Kanton: ☐ Es muss eine separate DHB beantragt werden. ☒ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☐ weder noch Betreffend die Notwendigkeit einer Detailhandelsbewilligung wird im Einzelfall entschieden.	
Gifte Betäubungsmittel	☐ Bewilligung muss beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☒ weder noch	



Neuenburg

Service de la consommation et des affaires vétérinaires
Johanne-de-Hochberg 5
2000 Neuchâtel

BAB	Voraussetzungen: • Staatsexamen oder eidg. anerkanntes tierärztliches Diplom • Handlungsfähigkeit und guter Leumund • physische und psychische Gewähr für einwandfreie Berufsausübung • Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung • ev. Nachweis geeigneter Räumlichkeiten	MedBG 2 MedBG 34 MedBG 36 MedPersV 1 MedPersV 2 MedPersV 6 LVét 6 LVét 7
	Unterlagen (Originale oder beglaubigte Kopien): • Diplom Staatsexamen • ev. Dr.-Titel • Lebenslauf • Strafregisterauszug • Bestätigungen praktische Tätigkeit • Arztzeugnis betreffend gesundheitlicher Befähigung • Bestätigung Berufshaftpflichtversicherung • ev. Aufenthaltsbewilligung • vorgesehene Orte für die Ausübung der Tätigkeit	
	Formulare/Downloads: ≠	
	Inhaber einer BAB in einem andern Kanton: ☒ Es muss eine separate BAB beantragt werden (Tätigkeit > als 90 Tage/Jahr). ☒ Es ist lediglich eine Meldung zu machen (Tätigkeit bis max. 90 Tage/Jahr). ☐ weder noch Vereinfachtes Verfahren: http://www.ne.ch/neat/site/jsp/rubrique/rubrique.jsp?StyleType=bleu&DocId=14174	MedBG 35
Assistenten Stellvertreter	☐ Bewilligung muss beantragt werden. ☒ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☐ weder noch	
DHB	☒ Bewilligung muss beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☐ weder noch Die Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke muss separat beantragt werden unter Nachweis geeigneter Räumlichkeiten (der Öffentlichkeit nicht zugänglich), Ausstattung und Installationen sowie der Gewährleistung einer Dokumentation. <u>Unterlagen:</u> - Name und BAB der verantwortlichen Person - Angaben über das mitarbeitende Personal - Nachweis Berufshaftpflichtversicherung - ev. Handelsregisterauszug	MedPersV 21 III LVét 22 LVét 23 MediVetV 1 II MediVetV 3 MediVetV 4 MediVetV 5 MediVetV 6
	Inhaber einer DHB (d.h. auch BAB) in einem anderen Kanton: ☐ Es muss eine separate DHB beantragt werden. ☒ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☐ weder noch Betreffend die Notwendigkeit einer Detailhandelsbewilligung wird im Einzelfall entschieden.	
Gifte Betäubungsmittel	☐ Bewilligung muss beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☒ weder noch	

	Fürstentum Liechtenstein Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen (ALKVW) Liechtensteinische Landesverwaltung Postplatz 2 FL – 9494 Schaan	
BAB	Voraussetzungen: Mit der Abänderung des Veterinärgesetzes wird bezüglich der Berufsausübungsbewilligung die EU-RL 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen umgesetzt. • Liechtensteinischer Staatsangehöriger oder Staatsangehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum • Diplom einer von der Regierung anerkannten Universität bzw. tierärztlichen Hochschule • mindestens zweijährige fachliche Weiterbildung nach Diplomabschluss • Handlungsfähigkeit und guter Leumund • physische und psychische Gewähr für einwandfreie Berufsausübung • geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen	EU-RL 2005/36/EG
	Unterlagen (Originale oder beglaubigte Kopien): • Diplom Staatsexamen • ev. Dr.-Titel • Lebenslauf • Strafregisterauszug • Bestätigungen praktische Tätigkeit • Arztzeugnis betreffend gesundheitlicher Befähigung • Bestätigung Berufshaftpflichtversicherung • Nachweis der Staatsangehörigkeit • vorgesehene Orte für die Ausübung der Tätigkeit	
	Formulare/Downloads: ≠	
	Inhaber einer BAB in einem andern Land: Grundlage bildet die Vaduzer Konvention. Der schweizerische Kollege benötigt in Liechtenstein, sofern er mehr als 90 Tage im Jahr tätig ist, eine <i>Bewilligung für die „Grenzüberschreitende dauernde Geschäftstätigkeit“</i> . Dafür muss er einen <i>Geschäftssitz eröffnen</i> und ist <i>konzessionspflichtig</i> wie jeder Liechtensteiner Tierarzt auch.	Vaduzer Konvention
Assistenten Stellvertreter	☒ Bewilligung muss beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☐ weder noch	Art. 6c
DHB	☒ Bewilligung muss beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☐ weder noch Gestützt auf das sich z.Z. in Vernehmlassung befindliche, revidierte Veterinärgesetz sollen Konzessionen zur Führung einer Privatapotheke <i>gesondert bewilligt</i> werden. Das Verfahren ist allerdings noch in Ausarbeitung!	
	Inhaber einer DHB (d.h. auch BAB) in einem anderen Kanton: ☒ Es muss eine separate DHB beantragt werden. ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☐ weder noch	
Gifte Betäubungsmittel	☒ Bewilligung muss beantragt werden (für Gifte). ☐ Es ist lediglich eine Meldung zu machen. ☒ für Betäubungsmittel weder Meldung noch Bewilligung	

--	--	--

3. Hinweis

Es empfiehlt sich, **Gesuche spätestens 3 Monate vor der Aufnahme der Selbständigkeit einzureichen**, da seitens der Verwaltung in der Regel mit einer Mindestbearbeitungszeit von 3 Monaten zu rechnen ist.